



**Recherche zum Thema
„Nordisches Modell für Prostitution“**

April 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 232a Abs. 6 StGB: Freierstrafbarkeit ?	1
Bedeutung des deutschen Prostituiertenschutzgesetzes für das Sexkaufverbot.....	5
Umsetzung des Nordischen Modells in Schweden	7
Umsetzung des Nordischen Modells in Irland	10

§ 232a Abs. 6 StGB: Freierstrafbarkeit ?

(...)

(VI) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, **die Opfer**

1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder

2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist **und der Prostitution nachgeht**, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Allgemeines:

- Straftatbestand wurde im Rahmen der Umsetzung des Art. 18 IV der EU-Richtlinie RL 2011/36/EU in den 18. Teil des StGB eingefügt.
- Er regelt erstmals die Strafbarkeit von Freiern einer Zwangsprostituierten.
- Die Freierstrafbarkeit ist in anderen europäischen Ländern bereits umgesetzt worden („nordisches Modell“) ist jedoch umstritten.
- Ziel der Umsetzung war die Kriminalisierung der „Käufer“ zum Schutze der zur Prostitution gezwungenen Opfer.

Voraussetzungen der Strafbarkeit:

- a) Tatobjekt kann nur eine Person sein, die Opfer einer Tat nach § 232 I Nr. 1a) oder einer Tat nach § 232a I-V geworden ist **und** der Prostitution nachgeht. Letzteres bedeutet, dass unentgeltliche sexuelle Handlungen begrifflich nicht ausreichen.
- b) Tathandlung ist die Vornahme oder das Vornehmen Lassen sexueller Handlungen.
- c) Tatmittel bzw. Tatsituation ist das zusätzliche Ausnutzen einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit.

- d) Vorsatz: Die objektiven Voraussetzungen aus a)-c) müssen alle kumulativ im Zeitpunkt der Tat vorliegen und der Täter muss diese kennen oder wenigstens für möglich halten und billigend in Kauf nehmen. Die Zwangslage muss folglich auch während der Tat vorliegen und das Opfer in seiner Entscheidungsfreiheit beeinflussen. Vom Täter muss erkannt oder gebilligt werden, dass die sexuellen Handlungen nur aufgrund der Zwangslage oder Hilflosigkeit durchgeführt oder geduldet werden¹.

Straflosigkeit durch „Kronzeugenregelung“:

- In den Fällen des Abs. 6 S. 2, wenn der Täter des Abs. 6 eine Tat nach §§ 232 oder 232a, die gegen **sein** Opfer begangen wurde - und damit zwangsläufig seine eigene Tat - anzeigt oder eine Anzeige veranlasst, entfällt die Strafbarkeit.

Kritik:

- Art. 18 IV RL 2011/36/EU ist schon terminologisch nicht richtig umgesetzt worden; Einordnung unter Straftaten gegen die persönliche Freiheit (18. Abschnitt des StGB) sachlich falsch, da es sich bei Zwangsprostitution (§ 232a StGB) schwerpunktmäßig gerade um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) handelt.
- § 232a Abs. 6 verzichtet nicht auf das Tatmittel der „Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ bei unter 21-Jährigen. Die §§ 232 Abs. 1, 232a Abs. 1, 232b Abs. 1 StGB verzichten allerdings durchgehend darauf.
- Sinn und Zweck: soll der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Rechnung tragen, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb Gesetzgeber hier darauf verzichtet hat².
- Das Merkmal der Prostitution („und der Prostitution nachgeht“) ist unnötiges Tatbestandsmerkmal, dessen Existenz sich nicht rechtfertigen lässt. Die Verwerflichkeit der Handlung ergibt sich auf Seiten des Täters und sollte hierbei nicht von der Art des Tätigwerdens – entgeltlich oder nicht – des Opfers abhängen.

¹ Fischer, StGB, §232a Rn 36.

² Ofosu-Ayeh, ZJS 2/2020, S. 109.

Problemaufriss:

- Täter muss Vorsatz (mindestens: dolus eventualis) hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale haben, also: Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2, Prostitution, Kenntnis der Zwangslage oder der Hilflosigkeit und Kenntnis des "Ausnutzens".
- An diesem Erfordernis oder seiner Feststellung wird es in der Praxis häufig fehlen. Eine Erkundigungspflicht von Freiern gibt es nicht und die Annahme eine Prostituierte würde sich ihrem Freier gegenüber offenbaren, liegt vor dem Hintergrund der milieutypischen Brutalität von Zuhältern äußerst fern.
- Darüber hinaus liegt bei einem Irrtum über eines der objektiven Tatbestandsmerkmale ein sog. Tatbestandsirrtum iSd § 16 StGB zugunsten des Täters vor und eine Strafbarkeit scheidet mangels Vorsatzes aus.
- Nicht zuletzt dürfte es in der Praxis zuweilen schwierig zu beweisen sein, dass eine innere Kenntnis des Freiers vorlag. Aus dem im Strafprozess geltenden „in dubio pro reo“ Grundsatz ergibt sich, dass aus dem Vorliegen objektiver Umstände nicht auf den subjektiven Täterwillen geschlossen werden kann³.

Fazit:

Die Umsetzung der Freierstrafbarkeit ist nicht wirklich praxistauglich erfolgt. Vielmehr handelt es sich dabei im Ergebnis um rein symbolisches Strafrecht, also Strafrecht, das umgesetzt worden ist, um dem Prestige des Staates zu dienen, wobei der Effektivität der Norm untergeordnete Bedeutung zukommt. Maßgeblich ist also der Unterschied zwischen der tatsächlichen Eignung einer Norm, zum Schutze bestimmter Rechtsgüter und der Behauptung darüber⁴. Zwei Aspekte sprechen dabei für die Bejahung einer rein symbolischen Umsetzung. Zum einen wird die tatsächliche Ausgestaltung der objektiven Tatseite dazu führen, dass eine Beweisbarkeit der inneren Tatseite sich im Verfahren vielfach schwierig bis unmöglich gestalten wird. Hinzu kommt, dass die Opfer in Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren üblicherweise nicht bereit sind auszusagen. Das ist vom Gesetzgeber entweder übersehen oder bewusst nicht gesehen worden. Außerdem kommt dem Tatbestand des § 232a Abs. 6 StGB keine wirkliche eigene Bedeutung zu. Der Anwendungsbereich wird bereits durch den § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB abgefangen. „(...) (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer

³ Fischer, StGB, §232a Rn 36.

⁴ Reintzsch, Strafbarkeit des Menschenhandels zu Zwecke der sexuellen Ausbeutung, 2013, S.230.

anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn (...)

4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder (...)

Bestraft wird ein sexueller Übergriff durch das Ausnutzen einer Nötigungslage. Ein drohendes empfindliches Übel ist bei einer Zwangsprostituierten regelmäßig der im Hintergrund agierende Zuhälter. Einem gesonderten Straftatbestand iSd. § 232a Abs. 6 hätte es aus dogmatischer Sicht nicht bedurft. Dies lässt im Ergebnis nur mehr den Schluss zu, dass die Einführung der „Freierstrafbarkeit“ rein symbolische Natur zukommt⁵.

Korrektur und Ausblick:

Um eine Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten effektiv zu gewährleisten, müsste der Gesetzgeber erneut tätig werden und den objektiven Tatbestand insoweit anpassen, als dass die Problematik der Beweisbarkeit der inneren Tatseite gelöst wird. Dies könnte beispielsweise durch eine – dem deutschen Strafrecht nicht fremde – objektive Bedingung der Strafbarkeit erfolgen⁶. Als objektive Bedingung der Strafbarkeit wird eine Voraussetzung der Strafbarkeit bezeichnet, die zwar objektiv, also tatsächlich, erfüllt sein muss, die aber das Unrecht der Tat und die Schuld des Täters nicht mitbegründet. Sie zeichnet sich folglich dadurch aus, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit, also die subjektive Seite des Tatbestandes sich nicht auf sie beziehen muss. Würde man nach alledem den Umstand der Zwangsprostitution zu einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit machen, bestünden bezüglich der Beweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes praktisch keine Probleme und die bezweckte Kriminalisierung der Freier könnte in tatsächlicher Weise erfolgen.

⁵ *Ofosu-Ayeh*, ZJS 2/2020, S. 111.

⁶ *Ofosu-Ayeh*, ZJS 2/2020, S. 111.

Bedeutung des deutschen Prostituiertenschutzgesetzes für das Sexkaufverbot

Strafbarkeit der Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienstleistungen

- Ein Sexkaufverbot wird in dem ProstSchG nicht verwirklicht. Beide normativen Werke verfolgen zwar dasselbe Ziel, nämlich den Schutz von Prostituierten, allerdings von unterschiedlichen Richtungen her denkend: das ProstSchG betrachtet die Situation aus der Perspektive der Prostitutions-Anbietenden, indem es die Prostitution anmelde- und konzessionspflichtig macht (§§ 3, 12 ProstSchG) und das Sexkaufverbot betrachtet sie aus der Perspektive der in Anspruch Nehmenden, indem deren Verhalten sanktioniert wird.
- Rechtstechnisch vergleichbar mit dem Sexkaufverbot ist im ProstSchG einzig die bußgeldbewährte Kondompflicht (§ 32 I ProstSchG), wobei hier die Schutzrichtungen offensichtlich unterschiedlich sind: bei Ersterem soll Prostitution als solche unterbunden werden zum Schutz der Prostituierten und bei Letzterem sollen diese lediglich vor übertragbaren Krankheiten geschützt werden.
- Zusammengefasst gehen beide Normkonzepte in dieselbe Richtung, allerdings wird mit dem ProstSchG die Prostitution bloß eingeschränkt und mit einem Sexkaufverbot wird sie faktisch verboten.
- Aus rechtssoziologischer Sicht könnte das Modell einer geregelten Prostitution, wie es das ProstSchG entwirft, dazu beitragen, Kriminalität effektiv zu verhindern; wo hingegen eine vollständige Kriminalisierung der Prostitution – wie beim Sexkaufverbot faktisch der Fall – die Gefahr birgt, einen Schwarzmarkt ohne effektive staatliche Kontrolle und Schutzmöglichkeit zu schaffen.

Grundrechtseingriffe durch ein mögliches Sexkaufverbot:

Für die Prostitution in Anspruch nehmende Person:

- Je nach Ausgestaltung eines möglichen Sexkaufverbots Eingriff in die **Vertragsfreiheit** aus Art. 2 I GG dann, wenn bereits der Vertragsschluss als Solcher bestraft werden soll

- Eingriff in die **sexuelle Selbstbestimmung** als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 I, 2 I GG (Rechtfertigung schwer, da womöglich Intimsphäre betroffen)
- Eingriff in den **Gleichbehandlungsgrundsatz** aus Art. 3 I GG, da sich in der vom Sexkaufverbot geregelten Situation ein/e SexualpartnerIn strafbar macht und der/die andere nicht
- Subsidiär: Eingriff in die **allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 I GG

Für die Prostitution anbietende Person:

- Womöglich Eingriff in die **Vertragsfreiheit** (vgl.o.), da Sexkaufverbot zwar nicht unmittelbar die Prostitution anbietende Person am Vertragsschluss hindert aber unmittelbar die Nachfrage senkt, was faktisch weniger Vertragsschlüsse zur Folge hätte; zudem wären derartige Verträge voraussichtlich nach § 134 BGB nichtig, was weiterhin für einen Vertragsfreiheitseingriff durch Sexkaufverbot sprechen würde
- Eingriff in die **Berufsfreiheit** aus Art. 12 I GG, da die Prostitution anbietende Person faktisch durch die verringerte Nachfrage am Nachgehen ihrer Erwerbstätigkeit gehindert wird
- Möglicherweise analog zu der in Anspruch nehmenden Person: ebenfalls Eingriff in die **sexuelle Selbstbestimmung** durch faktisches Versagen des/der SexualpartnerIn durch den Gesetzgeber
- Ebenfalls mittelbar: Eingriff in die **allgemeine Handlungsfreiheit**

Umsetzung des Nordischen Modells in Schweden

Regelung in Schweden:

- Das Gesetz über das Verbot vom Kauf sexueller Dienste nach dem nordischen Modell trat am 1. Juli 1998 in Kraft
- Die Strafvorschriften des schwedischen Strafgesetzbuchs bestrafen in Kapitel 6 Abschnitt 11 solche, die für Sex mit Geld, oder in anderer Weise wie beispielsweise mit Alkohol oder Drogen zahlen. Auch die Vermittlung solcher Dienste wie zum Beispiel durch Bordelle oder das zur Verfügung stellen von Wohnungen wird davon erfasst
- Die Strafhöhe bemisst sich in Form von Geldstrafe oder mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe
- Das Sexkaufverbot dient dem Schutz von Menschen, die dem Risiko des „Abrutschens“ in die Prostitution ausgesetzt sind oder denen eine andere Art der Ausbeutung zu widerfahren droht
- Zudem zielt es darauf ab, Menschenhandel zu vermeiden und zu bekämpfen

Ergebnisse/Effekte des Verbots:

- Die Straßenprostitution hat sich seit der Einführung des Verbots um die um die Hälfte reduziert
- Dies wird auch auf die abschreckende Wirkung des Gesetzes auf Käufer sexueller Dienstleistungen zurückgeführt
- Die Prostitution ausländischer Frauen ist im Vergleich zu anderen⁷ vergleichsweise gering
- Es gibt weniger Menschenhandel in Schweden als in vergleichbaren Ländern, da das Sexkaufverbot als Barriere für Menschenhändler und Zuhälter agiert, die in Erwägung ziehen, sich in Schweden niederzulassen⁸
- Die Internetprostitution ist zwar gewachsen, jedoch gibt es keine Belege dafür, dass diese Entwicklung⁹ auf das Prostitutionsschutzgesetz zurückzuführen ist
- Trotz dieses Wachstums kam es, wie verschiedene Studien beweisen, nicht zu einer Verschiebung der Prostitution vom Bereich der Straße in den Bereich des Internets

⁷ In diesem Zusammenhang wurden Dänemark und Norwegen genannt

⁸ Nach Angaben der schwedischen Polizei

⁹ Auch genannt: „spatial switching“

- Dies lässt schließen, dass sich ein tatsächlicher Rückgang in allen Bereichen verzeichnet hat und die Prostitution, entgegen der Befürchtung, nicht in den Untergrund abgerutscht ist
- Ursprünglich wurde das Verbot als Statement der Sicht der Bevölkerung eingeführt, die aussagte, dass Prostitution ein unerwünschtes Phänomen sei
- Nach Studien hatte das Verbot einen großen normativen Effekt auf die Bevölkerung, was dazu führte, dass sich die Einstellung bezüglich des Kaufs sexueller Dienste veränderte
- Heute wird die Kriminalisierung weitgehend befürwortet, die Unterstützung kommt dabei vor allem von der jungen Bevölkerung¹⁰
- Aufgrund dessen wird erwartet, dass diese Unterstützung in der Zukunft länger anhalten wird
- Nach Angaben der Polizei führt das Verbot zu einer größeren Angst der Käufer erwischt zu werden und bietet eine bessere Unterstützung für die Prostituierten

Aktive Umsetzung des Verbots:

- Das Verbot wird durch spezielle Einheiten der Polizei gegen Prostitution sowie durch Sozialarbeiter umgesetzt
- Seit etwa zehn Jahren arbeiten Sozialdienste der Gemeinden Stockholm, Götheburg und Malmö im Rahmen der KAST¹¹- groups daran, die (potentiellen) Käufer sexueller Dienste zur Veränderung ihres Verhaltens zu motivieren und durch Interventionen die Nachfrage von Prostitution zu senken
- Diese führen zudem den Großteil der Investigationen und Operationen gegen prostitutionsbezogene Verbrechen durch
- Seit 1997 agierte das schwedische National Police Board¹² als nationaler Berichterstatter über Themen, die im Bezug zu Menschenhandel mit Frauen stehen. Diese Aufgaben stehen nun seit November 2008 der schwedischen nationalen Polizei zu.

¹⁰ Mehr als 70% hatten eine positive Sicht auf das Verbot

¹¹ Steht für „Köpare av Sexuella Tjänster“ = Käufer von sexuellen Dienstleistungen

¹² sog. „Rikspolisstyrelsen“

- 2008 berief die schwedische Regierung das "Committee of Inquiry to Evaluate the Ban against the Purchase of Sexual Services" ein. Dieses Untersuchungskomitee sollte die Wirkung des Modells zwischen 1999-2008 evaluieren ¹³

Aussicht/Empfehlung:

- Besonders benötigt werden Initiativen, die in Beziehung zu Kindern oder jungen Menschen stehen, die in die Prostitution abzurutschen scheinen und diesen helfen.
- Dabei müssen Signale früher erkannt werden und ein besserer Umgang mit der Zusammenarbeit erlernt werden
- Schweden zielt vor allem darauf ab, Prostitution zu bekämpfen, indem denen geholfen wird, die aus der Prostitution aussteigen wollen
- Die schwedische Regierung hat das „National Board of Health and Welfare“ beauftragt, die Entwicklung des Prostitutionsmarktes zu beobachten ⁸
- Menschenhandel ist auch über die Grenzen hinaus ein verbreitetes Problem und erfordert daher internationale Zusammenarbeit

Umsetzung des Nordischen Modells in Irland

Sexual Offences Act:

- Der Sexual Offences Act 2017 ist am 22. Februar 2017 in Kraft getreten. Das Gesetz ergänzt die Gesetze zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.
- Inhaltlich wird es durch neue Straftatbestände in Bezug auf sexuelles Grooming von Kindern und verstärkter Straftatbestände zur Bekämpfung von Kinderpornografie erweitert.
- Das Gesetz kriminalisiert den Kauf von sexuellen Dienstleistungen und führt neue Bestimmungen bezüglich der Zeugenaussagen von Opfern in Prozessen wegen Sexualdelikten ein. Andere Bestimmungen beinhalten die Beibehaltung des Alters der Zustimmung zu sexuellen Handlungen bei 17 Jahren und eine neue "Nähe des Alters"-Verteidigung sowie eine gesetzliche Erklärung bezüglich der Zustimmung zu sexuellen Handlungen

Umsetzung/Zweck:

- Der Zweck dieses Gesetzes ist die Bekämpfung der Nachfrage nach Prostitution. Dabei wird nicht der Verkauf von Sex bestraft oder reguliert sondern nur der Kauf. Daher wird auch von „Freierbestrafung“ oder „Sexkaufverbot“ gesprochen. Außerdem werden alle Akteure rund um die Prostitution und Prostituierten kriminalisiert, sprich Vermietung von Räumlichkeiten oder andere Arten der Vermittlung.
- Der Verkauf sexueller Dienstleistungen stellt mit Einführung des Sexual Offences Act keine Straftat dar, was dazu führte, dass sexuelle Handlungen gegen Bezahlung nicht den Tatbestand des Gesetzes erfüllen.

Kritik:

- Amnesty International kritisiert, dass es zum Schutz der Rechte von SexarbeiterInnen nicht nur notwendig ist, Gesetze aufzuheben, die den Verkauf von Sex kriminalisieren, sondern auch solche, die den Kauf von Sex von einwilligenden Erwachsenen oder die Organisation von Sexarbeit (wie z.B. das Verbot, Räumlichkeiten für Sexarbeit zu mieten) zu einer Straftat machen. Es hat sich gezeigt, dass solche Gesetze SexarbeiterInnen dazu zwingen, auf eine Art und Weise verdeckt zu arbeiten, die ihre Sicherheit gefährdet. Außerdem verbietet das Gesetz den SexarbeiterInnen, dass

Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Sicherheit schützen sollen. Sie untergraben daher eine Reihe von Menschenrechten von SexarbeiterInnen, einschließlich ihrer Rechte auf Sicherheit der Person, Wohnung und Gesundheit.

- Die Überprüfung ist gesetzlich verpflichtet, Daten über die Verhaftungen und Verurteilungen gemäß Abschnitt 7A des Gesetzes von 1993, d.h. dem Vergehen der Bezahlung sexueller Dienstleistungen, einzubeziehen. Obwohl es wichtig ist, dass solche Daten veröffentlicht und bewertet werden, kann das Ausmaß solcher Verhaftungen und Verurteilungen nicht mit dem Schutzniveau von SexarbeiterInnen gleichgesetzt werden. Daher wird die Messung dieser Daten allein wenig Aufschluss über die Auswirkungen des Gesetzes von 2017 auf die Rechte und die Sicherheit von SexarbeiterInnen geben. Darüber hinaus zeigen internationale Erkenntnisse zunehmend, dass die Kriminalisierung des Kaufs sexueller Dienstleistungen SexarbeiterInnen einem größeren Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Missbrauch aussetzt, auch durch Freier. Dies muss bei dieser Überprüfung unbedingt berücksichtigt werden.
- Es gibt einige Berichte bezüglich zunehmender Gewalt gegen SexarbeiterInnen in Irland. So hat Ugly Mugs, ein Online-Meldesystem und eine Anwendung, über die SexarbeiterInnen vertraulich Vorfälle von Gewalt melden können, festgestellt, dass der Vergleich der Gesamtzahlen für die zwei Jahre vor und die zwei Jahre nach der Einführung des Straftatbestands des Kaufs sexueller Dienstleistungen einen Anstieg der Meldungen über Straftaten gegen SexarbeiterInnen um 90 Prozent und der Gewaltverbrechen um 92 Prozent ergab. Diese Zahlen beziehen sich jedoch auf die gesamte irische Insel, einschließlich Nordirland.
- Eine neuere Studie hat Berichte an Ugly Mugs für die Republik Irland für vier Jahre zwischen 2015 und 2019 analysiert und einen ähnlichen Anstieg festgestellt: Beim Vergleich der beiden Jahre vor und der beiden Jahre nach der Gesetzesreform von 2017 meldeten SexarbeiterInnen 91 Prozent mehr Kriminalitätsvorfälle an Ugly Mugs und 92 Prozent mehr Gewaltverbrechen. Die Autoren merken an: "Während unsere vorläufige Analyse keinen direkten Kausalzusammenhang beweisen kann, sind diese Anstiege besorgniserregend in Bezug auf die Sicherheit von Sexarbeiterinnen und werfen Fragen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Kriminalität auf. "
- Amnesty International ist der Ansicht, dass eine Entkriminalisierung dazu beitragen kann, dass sich die Polizei angemessen auf den Schutz und nicht auf die direkte oder indirekte Bestrafung von SexarbeiterInnen konzentriert. Außerdem kann die

Kriminalisierung des Kaufs von Sex tatsächlich die Stigmatisierung und Marginalisierung von SexarbeiterInnen verstärken und gleichzeitig das erklärte Ziel der Reduzierung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen nicht erreichen. In Nordirland zum Beispiel wurde 2015 ein Gesetz zur Kriminalisierung von Sexkäufern erlassen, mit der Absicht, die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen zu reduzieren. Im Jahr 2019 kam das Justizministerium bei der von ihm in Auftrag gegebenen Überprüfung dieses Gesetzes zu dem Schluss, "dass es keine Belege dafür gibt, dass der Straftatbestand des Kaufs sexueller Dienstleistungen einen Abwärtsdruck auf die Nachfrage nach oder das Angebot von sexuellen Dienstleistungen erzeugt hat". Andererseits ergab die Überprüfung, dass es seit 2016 einen Anstieg der Fälle von antisozialem und missbräuchlichem Verhalten gegenüber SexarbeiterInnen gegeben hat. Die Abteilung kam zu dem Schluss: "Dies hat zu einer erhöhten Angst vor Verbrechen geführt, und der Bericht legt nahe, dass die Gesetzgebung zu einem Klima beigetragen hat, in dem sich SexarbeiterInnen weiter marginalisiert und stigmatisiert fühlen. " Dieser Aspekt der wahrscheinlichen Auswirkungen von Abschnitt 7A des Gesetzes von 1993 muss gründlich überprüft werden.

Auswirkung auf Menschenhandel und Ausbeutung:

- Amnesty International unterstützt die Kriminalisierung von Zwangsarbeit und Menschenhandel im Sexgewerbe. Dies sind schwere Verbrechen, und alle Anschuldigungen und Berichte über Verbrechen gegen Personen im Sexsektor sollten umgehend und unparteiisch untersucht und die Verantwortlichen (durch ein faires Verfahren) vor Gericht gestellt werden. Gleichzeitig haben die Staaten die Pflicht, sicherzustellen, dass die Gesetze, mit denen sie diese Probleme angehen, sich angemessen auf den Schaden konzentrieren, nicht zu weit gefasst sind und nicht die Menschenrechte von SexarbeiterInnen verletzen.
- Die Vermischung von Menschenhandel und Sexarbeit führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen: Sie stiftet Verwirrung bei Fachleuten, Medien und der Öffentlichkeit und kann zu schädlichen Gesetzen und politischen Maßnahmen führen, die sich unter anderem negativ auf Betroffene von Menschenhandel, MigrantInnen und SexarbeiterInnen auswirken. Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels dürfen keine Situationen schaffen oder verschärfen, die den Menschenhandel

- verursachen oder zu ihm beitragen oder die Menschenrechte von Personen, insbesondere von Frauen und Angehörigen anderer Randgruppen, weiter untergraben.
- Amnesty International nimmt das erklärte Ziel bei der Verabschiedung von Teil 4 des Gesetzes von 2017 zur Kenntnis, "die sehr realen und tragischen Verbrechen des Menschenhandels und der Ausbeutung im Zusammenhang mit Prostitution anzugehen". Amnesty International ist nach wie vor besorgt über das Fehlen umfassender Daten und Untersuchungen in Irland zu den Erfahrungen von SexarbeiterInnen sowie zu Ausbeutung oder Zwangsarbeit dieser oder anderen Missständen, die sie erleben.
 - Amnesty International fordert, dass die prognostizierten Auswirkungen auf den Menschenhandel und die Ausbeutung, die sich aus der Reduzierung der Nachfrage durch die Kriminalisierung des Kaufs von Sex ergeben, bei dieser Überprüfung hinterfragt werden. In anderen Staaten fehlt es an zwingenden Beweisen dafür, dass die Kriminalisierung von Käufern den Menschenhandel reduziert hat. Die oben erwähnte Überprüfung des nordirischen Gesetzes aus dem Jahr 2015, das den Kauf von sexuellen Dienstleistungen unter Strafe stellt, kam beispielsweise zu dem Ergebnis, dass es "nur minimale Auswirkungen auf die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen hatte; und da es keine Beweise dafür gab, dass die Nachfrage zurückgegangen war, konnte nicht festgestellt werden, wie sich der Straftatbestand auf den Menschenhandel ausgewirkt haben könnte
 - Kritik des National Women's Council (NWC) → Der Staat hat keine substanziellen öffentlichen Initiativen und Mittel für Ausstiegsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen, die in der Prostitution gefangen sind, bereitgestellt. Ausstiegsmöglichkeiten sind ein wesentlicher Bestandteil von Teil IV, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Das Fehlen von staatlich unterstützten Ausstiegsmöglichkeiten schwächt das Ziel und den Zweck von Teil IV vollständig. Dieser Mangel an Politik und Investitionen
 - Kate McGrew Sexarbeiterin und Direktorin der Sex Workers Alliance Ireland (SWAI) kritisiert, dass die neuen Gesetze einen Käufermarkt geschaffen haben, der die ArbeiterInnen in Gefahr bringt. Die Strafen für SexarbeiterInnen, die sich gemeinsam Räumlichkeiten teilen, auch bekannt als Bordellbetrieb, haben sich seit der Einführung der neuen Sexual Offences Bill im Jahr 2017 verdoppelt. SexarbeiterInnen sind nun gezwungen in Isolation zu arbeiten, was sie einem weiteren Risiko von Gewalt und Ausbeutung aussetzt. Seit der Einführung des Gesetzes wurden viel mehr

SexarbeiterInnen verhaftet als Freier. Wir wollen, dass Sexarbeit entkriminalisiert wird, damit die Macht wieder in die Hände der ArbeiterInnen gelegt wird.

- Der fehlgegangene Versuch ihr Arbeitsumfeld sicherer zu machen führte zu einer vermehrten Behinderung, Störung und Kriminalisierung. Außerdem werden SexarbeiterInnen davon abgehalten die begangenen Straftaten bei der Polizei anzuzeigen.

SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund:

- Es gibt anekdotische Informationen der Sex Workers Alliance Ireland, dass der Straftatbestand des "Bordellbetriebs" in erster Linie gegen SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund angewandt wurde, was Berichten zufolge dazu führte, dass sie abgeschoben, strafrechtlich verfolgt oder aufgefordert wurden, das Land zu verlassen, um einer Strafverfolgung zu entgehen. Die besonderen Auswirkungen auf SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund sind jedoch aufgrund des Mangels an öffentlich zugänglichen Daten über die Anwendung des Gesetzes nicht klar. In einem Fall, über den in den Medien viel berichtet wurde, wurden zwei junge Migrantinnen aus Rumänien, von denen eine schwanger war, zu neun Monaten Haft wegen "Bordellbetriebs" verurteilt, als sie von der Polizei bei der gemeinsamen Arbeit in einer Wohnung angetroffen wurden.
- In Norwegen ist der Kauf von Sex illegal, nicht aber der direkte Akt des Verkaufs von Sex; andere Aktivitäten, die mit Sexarbeit verbunden sind, werden kriminalisiert, darunter die "Förderung der Prostitution" und die Vermietung von Räumlichkeiten, die für den Verkauf von Sex genutzt werden. Untersuchungen von Amnesty International zu den Auswirkungen des norwegischen Gesetzes haben ergeben, dass MigrantInnen, die Sex verkaufen, oft abgeschoben werden oder von Abschiebung bedroht sind, wenn sie von der Polizei beim Verkauf von Sex auf der Straße oder bei der Zusammenarbeit in geschlossenen Räumen erwischt werden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Abschiebung vieler MigrantInnen, die Sex verkaufen, von denen einige möglicherweise Opfer von Menschenhandel sind, zu Versäumnissen bei der Aufdeckung von Menschenhandel und der Identifizierung von Opfern führt und die Betroffenen dem Risiko des erneuten Menschenhandels aussetzt. Es bedeutet auch, dass die Täter in diesen Fällen nicht vor Gericht gestellt wurden.

Regulierung der Sexarbeit:

- Amnesty International möchte darauf hinweisen, dass die Entkriminalisierung von Sexarbeit, wie sie die Organisation empfiehlt, nicht das völlige Fehlen jeglicher Regulierung von Sexarbeit bedeutet. Vielmehr bedeutet es, dass die Gesetze neu ausgerichtet werden sollten, weg von Auffangtatbeständen, die die meisten oder alle Aspekte der Sexarbeit kriminalisieren, hin zu Gesetzen und Richtlinien, die SexarbeiterInnen vor Ausbeutung und Missbrauch schützen. Die Staaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Personen, einschließlich Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, Zugang zu gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen haben (was auch Fragen der Sicherheit einschließt) und vor Ausbeutung geschützt sind, auch diejenigen, die selbständig sind oder ihren Lebensunterhalt in informellen Verhältnissen verdienen.
- Die Regulierung sollte die Handlungsfähigkeit von SexarbeiterInnen respektieren und garantieren, dass alle Personen, die Sexarbeit ausüben, dies unter sicheren Bedingungen tun können, frei von Ausbeutung sind und in der Lage sind

Aussicht/Empfehlung:

- Umstände, Bedürfnisse und Ansichten von SexarbeiterInnen erfassen, einschließlich der besonderen Situation von Einzelpersonen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder eines anderen Status.
- Sammeln und Analyse der Daten und Informationen, auch von SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund und von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte von MigrantInnen einsetzen, um die spezifischen Anliegen in Irland und die Angemessenheit des derzeitigen Rahmens für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund zu ermitteln.
- Aufhebung von Abschnitt 7A des Criminal Law (Sexual Offences) Act 1993, der durch den Sexual Offences Act 2017 eingeführt wurde, der den Kauf von einvernehmlichem Sex mit Erwachsenen unter Strafe stellt.
- Die Straftatbestände des "Bordellbetriebs" und des "Lebensunterhalts aus den Erträgen der Prostitution" in den Abschnitten 11 und 10 des Criminal Law (Sexual Offences) Act 1993 sollten gestrichen werden. Stattdessen sollte die Konzentration darauf liegen, dass Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gleichen Schutz vor dem Gesetz und insbesondere vor Gewalt im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu Körperverletzung,

Vergewaltigung und Einschüchterung genießen können. Dieser Ansatz soll die Rechte der SexarbeiterInnen schützen.

- Die Angemessenheit der Strafgesetze zur Verhinderung von Zwangsarbeit, Menschenhandel, Missbrauch und Gewalt im Zusammenhang mit kommerziellem Sex und der Beteiligung von Kindern an kommerziellen Sexualhandlungen soll nachgebessert werden und die Menschenrechte respektieren.
- Opfer müssen identifiziert und mit Schutz und aller angemessenen Unterstützung versorgt werden. Die Fälle müssen gründlich untersucht und die Täter verfolgt und bestraft werden.
- Sicherstellung, dass SexarbeiterInnen vollen und gleichen Schutz durch das Gesetz sowie wirksame Rechtsmittel genießen, auch bei Vergehen wie Vergewaltigung und sexueller Gewalt, Amtsmissbrauch, Körperverletzung, Erpressung und allen anderen Straftaten.
- Einführung notwendiger Maßnahmen, um die wirksame Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Gewalt gegen SexarbeiterInnen ohne Diskriminierung zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Reformen, wie z. B. Standards für bewährte Praktiken, die eine menschenrechtskonforme Polizeiarbeit widerspiegeln.
- Sicherstellen, dass Personen, die Sexarbeit ausüben, dies freiwillig und unter sicheren Bedingungen tun, frei von Missbrauch und Ausbeutung, und dass sie in der Lage sind, mit der Sexarbeit aufzuhören, wann und wenn sie es wünschen, unter anderem dadurch, dass der rechtliche Schutz in Bezug auf Gesundheit, Beschäftigung und Diskriminierung für SexarbeiterInnen zugänglich gemacht wird und sie wirksam vor Missbrauch und Ausbeutung schützt.
- Beteiligung der SexarbeiterInnen an der Entwicklung relevanter Politiken und Programme oder weiterer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Unterschiedliche Lebenserfahrungen von SexarbeiterInnen sollen eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Form dieser Maßnahmen spielen